

Löns immunisierte eine Ziege mit einer sehr großen Anzahl (mindestens 1000) verschiedenen menschlichen Blüten. Er rechnete damit, daß die Ziege gegenüber allen beim Menschen vorhandenen Blutkörpercheneigenschaften Antikörper gebildet habe. Ein solches polyvalentes Immuneserum wird bei der eigentlichen Durchführung der Probe mit den Blutkörperchen der Kindesmutter und des fraglichen Erzeugers abesättigt. Weist das abesättigte Serum noch agglutinierende Wirkung gegenüber den Blutkörperchen des Kindes auf, so soll damit bewiesen sein, daß der betreffende Mann nicht der Erzeuger des Kindes ist. Ist dagegen das abesättigte Serum gegenüber den Blutkörperchen des Kindes nicht mehr wirksam, so soll damit die Vaterschaft des untersuchten Mannes bewiesen sein.

Diese Methode ist durch zahlreiche Untersuchungen nachgeprüft worden, wobei man eindeutig zu der Auffassung gelangte, daß sie keine ausreichende Sicherung im Sinne eines positiven Vaterschaftsnachweises ergibt und damit in der forensischen Praxis nicht anwendbar ist.

*

Bei der Erstattung eines Blutgruppengutachtens ist der Gutachter verpflichtet, sich an die ministeriellen Richtlinien zu halten. Diese Richtlinien sind von dem ehemaligen Reichsministerium des Innern im Jahre 1937 herausgegeben worden und haben in den Jahren 1940 bis 1944 Abänderungen erfahren. Nach den vorliegenden Bestimmungen muß der Gutachter die Beachtung dieser Richtlinien durch namentliche Unterschrift bescheinigen und gleichzeitig versichern, daß die Untersuchungen von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht durchgeführt wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit und um der Anwendung einer unzulänglichen Untersuchungstechnik vorzubeugen, wurde die Erstattung derartiger Blutgruppengutachten von einer besonderen Genehmigung des Reichsministeriums des Innern bzw. jetzt des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig gemacht. Diese Genehmigung gilt nicht für ein Institut, sondern ist persönlich an den Gutachter gebunden.

Da seit dem Jahre 1945 auf dem Gebiet der Blutgruppenforschung grundlegende neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten, ist zweifellos eine Neufas-

sung dieser ministeriellen Richtlinien für die Deutsche Demokratische Republik notwendig.

In Auswertung meiner bisherigen gutachterlichen Erfahrung möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Blutgruppengutachten lenken, die bei Inanspruchnahme einer Berufungsinstanz von mir erstattet wurden. Nahezu die Hälfte aller Gutachten ergab einen Ausschluß des in der 1. Instanz verurteilten fraglichen Erzeugers. Der größte Teil der Ausschlüsse kam innerhalb des CDE/cde-Systems zustande, also in dem System, welchem erst in den letzten Jahren die offensichtliche Unmöglichkeit zuerkannt worden ist.

Dieses Ergebnis wirft die Frage auf: Soll man bei jeder Kindschaftssache, auch wenn Mehrverkehr noch nicht eindeutig erwiesen ist und der Beklagte auf Beziehung eines Blutgruppengutachtens besteht, ein Blutgruppengutachten beziehen? Einer derartigen Auffassung steht allerdings die Richtlinie Nr. 6 des Plenums des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1955 (NJ 1955 S. 477) entgegen. Da die subjektiven Äußerungen der Beteiligten häufig nicht gerade ein tatsächliches Bild der Vorgänge geben, ist es oft schwierig für den Richter, diese subjektive Seite mit der objektiven in Einklang zu bringen.

Die Erstattung eines Blutgruppengutachtens ist in ihrer Dauer von verschiedenen Faktoren abhängig:

1. Das Eintreffen der angeforderten Blute verzögert sich oft.
2. Machen sich im Anschluß an die Erstuntersuchungen Nachuntersuchungen erforderlich, so muß eine zweite Blutprobe angefordert werden. Das Eintreffen der angeforderten Blute ist nach unseren Erfahrungen nicht nur von der mit der Entnahme beauftragten staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens abhängig, sondern auch von dem betreffenden Personenkreis. Wie oft müssen wir erleben, daß die Betroffenen erst nach mehrmaliger Aufforderung zur Blutentnahme erscheinen. Uns Gutachtern würde eine wesentliche Unterstützung zuteil werden, wenn seitens des Gerichts bei Fassung eines Beschlusses über die Erstattung eines Blutgruppengutachtens der betreffende Personenkreis zugleich belehrt würde, daß er der Aufforderung zur Blutentnahme, auch einer mehrmaligen, umgehend Folge zu leisten habe.

Einige Bemerkungen zum Entmündigungsverfahren

Von ERICH LUSCHE, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt

Drei Urteile des Bezirksgerichts Erfurt ergingen in einem Quartal des vergangenen Jahres auf Anfechtungsklagen¹ von entmündigten Staatsbürgern (§ 664 ZPO). Vor kurzem folgte ein weiteres auf Grund einer Wiederaufhebungsklage (§ 679 ZPO). Außerdem wurde über eine sofortige Beschwerde gegen einen die Entmündigung ablehnenden Beschluß verhandelt. Die bei diesen Verfahren gesammelten Erfahrungen, und festgestellten Fehler geben Veranlassung, sie an dieser Stelle darzulegen.

Die Verfahren zeigen, daß bei den Kreisgerichten, die die Entmündigungen ausgesprochen, haben, keine Klarheit über das Wesen und den Zweck der Entmündigung besteht. Die Entmündigung ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in das Leben eines Bürgers. Aus diesem Grunde ist sie auch nur nach einem gesetzlich bis ins einzelne geregelten Verfahren möglich.

Die Entmündigung dient dem Schutz des Entmündigten. Sie schützt ihn vor sich selbst, damit er sich infolge seiner geistigen Gebrechen nicht Schaden zufügt. Gleichzeitig wird er damit auch vor Dritten geschützt. Im Interesse Dritter oder im Interesse der Gesellschaft kann eine Entmündigung nicht ausgesprochen werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 6 BGB, der es, abgesehen von der Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht, ausschließlich auf die Person des zu Entmündigenden abstellt¹. Diese Grundsätze werden auch indirekt bestätigt durch einen unveröffent-

lichten Beschluß des Obersten Gerichts vom 4. März 1955 (I Wz 7/55), in welchem in bezug auf das Interesse Dritter an der Entmündigung festgestellt wird: „Solche, nicht in der Person der Klägerin liegenden Umstände müssen jedoch bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.“ Wenn Interessen der Gesellschaft durch einen Menschen, der an geistigen Gebrechen leidet, berührt werden, dann dürften auch die Voraussetzungen des § 6 BGB vorliegen, z. B., wenn ein Geisteskranker gemeingefährlich ist.

Die Wirkungen der Entmündigung liegen auf rechtlichem Gebiet. Sie nimmt dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Geschäftsfähigkeit (§ 104 Ziff. 3 BGB) und beschränkt den wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten¹ in der Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB). Aus dieser rechtlichen Regelung ergibt sich, daß ein Vormund bestellt werden muß (§ 1896 BGB) und daß ein Entmündigter natürlich nicht Vormund sein kann (§ 1780 BGB). Diese Feststellung zeigt, daß es unrichtig war, eine Frau, die infolge ihrer verschrobenen Art als Sonderling bekannt war, deshalb zu entmündigen, weil sie in ihrer Wohnung eine menschenunwürdige Unordnung hatte und auch selbst schmutzig war. Dies würde auch durch die Entmündigung nicht besser. Ebenso konnte der Antrag eines Kreisstaatsanwalts, der sich gegen einen von einer Sammelleidenschaft für alte Blechbüchsen besessenen Rentner richtete, nicht zur Entmündigung führen. In derartigen Fällen müssen Verwandte an ihre Pflichten erinnert oder es muß eine soziale Betreuung eingeleitet werden. Es dürfte angebracht erscheinen, solche Menschen aus ihrer Umgebung herauszunehmen und sie — meistens handelt es sich um ältere Bürger — in

¹ Anderer Meinung ist das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in seinem Urteil vom 18. Dezember 1953, abgedruckt in NJ 1954 S. 182. Dort wird festgestellt, daß die Entmündigung sowohl zum Schutze des Entmündigten als auch der Gesellschaft möglich ist. Allerdings ist für die zweite Alternative keine Begründung angegeben.